

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

1.1 Einfriedung

Max. Höhe 1,50 m

1.2 Grünordnung

- Die einzelnen Grundstücke sind entlang der Grundstücksgrenzen gut einzugrün. Hierzu sind heimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden.

1.3 Wasserschutzgebiet

- Das Baugebiet liegt innerhalb der weiteren Schutzzone des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes (Brunnen der Stechendorfer Gruppe). Alle daraus resultierenden gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen sind bei der Bebauung und beim Betrieb zu beachten.

- Nicht zulässig sind Betriebe und betriebliche Anlagen in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden. Hierzu gehören insbesondere Tankstellen, Betriebe der chemischen Reinigung, u.ä..

- Geländebewegungen sind nur bis zu einer Tiefe von 3,0 m, gemessen ab vorhandenen Terrain, zulässig.

- Grund- und Quellwasser darf der Kanalisation (Mischsystem) nicht zugeleitet werden.

- Die verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen nach der Neufassung des § 3 des VO-Musters für Wasserschutzgebiete (Stand September 1990) sind konsequent zu beachten und einzuhalten.

2. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

2.1 Dachform

Zulässig sind

- Flachdächer

- Satteldächer

- Putzdächer

2.2 Dachneigung

Zulässig 0° - 35°

2.3 Dacheindeckung

Zulässig sind

- Kiesdächer

- Blech

- Ziegel

2.4 Traufhöhen

Zulässig bis max. 8,00 m über Gelände.

2.5 Fassadengestaltung

Zulässig sind

- Putz

- Sichtmauerwerk

- Holz

- Blech

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANL. FESTSETZUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Gewerbegebiet

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

3.1 Zahl der Vollgeschosse



Max. 2 Vollgeschosse

3.2 Grundflächenzahl



Grundflächenzahl (GRZ) maximal

3.3 Geschossflächenzahl



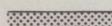
Geschoßflächenzahl (GFZ) maximal

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSELÄCHE



Baugrenze

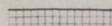
5. GRÜNORDNUNG



Grünstreifen mit heimischen Bäumen und Sträuchern

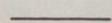


Baumbestand zu erhalten

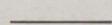


Öffentliche Grünfläche

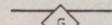
6. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE



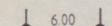
Straßenbegrenzungslinie



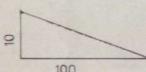
Öffentliche Verkehrsflächen (Fahrbahn)



Öffentliche Verkehrsflächen (Gehsteig)



Einmaßung



SICHTDREIECK

7. HOCHSPANNUNGSKABEL



Neuverlegung 20 KV Leitung

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE HINWEISE



Bestand / Wohngebäude



Bestand / Nutzgebäude

1030

Flurstücksnummer



Vorhandene Flurstücksgrenze



Aufzuhebende Flurstücksgrenze



Vorschlag neue Parzellierung



Höhenlinie 10 m



Höhenlinie 5 m



Grenze Wasserschutzzone

① Stechendorfer Gruppe

② weitere Schutzzone „B“ geplant



Hochspannungskabel 20 KV



Grenze Landschaftsschutzgebiet



Stützmauer

NORD



MASSTAB
1:1000

BEBAUUNGSPLAN GEWERBE GEBIET HOLLFELD SÜD-WEST NR. 15

STADT: HOLLFELD
LANDKREIS: BAYREUTH
REG-BEZIRK: OBERFRANKEN

a) Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 15. Jan 1991 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 24. Jan 1991 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27. Feb 1991 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 11.04.1991 bis 13.05.1991 öffentlich ausgelegt.

Hollfeld, den 15.05.1991.
Pirkelmann
Pirkelmann
Erster Bürgermeister

b) Der Stadtrat Hollfeld hat mit Beschluß vom 07. SEPT. 93 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 25. AUG. 1993 als Satzung beschlossen.

Hollfeld, den 08. SEPT. 1993.
Pirkelmann
Pirkelmann
Erster Bürgermeister

c) Dem Landratsamt wurde der Bebauungsplan gemäß § 11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht. siehe Schreiben LRA BT vom 15.09.1993 Nr. 5/51-610/21-154-16

Hollfeld, den 27. SEPT. 1993.
Pirkelmann
Pirkelmann
Erster Bürgermeister

d) Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am 27. SEPT. 1993 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rath. Hollfeld zu jedermanns Einsicht bereitgehalten u. über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 4 sowie des § 45 BauGB ist hingewiesen worden.

Hollfeld, den 28. SEPT. 1993.
Pirkelmann
Pirkelmann
Erster Bürgermeister

GEZ.		
GEPR.		
GEAND.	ANLASS	VON
25.08.1993	ST.R.S.V.30.03.93	SCH.

ARCHITEKTEN
FRANZ NEUNER
HARTMUT SCHMIDT
8607 HOLLFELD
TELEFON 09 274 / 228

DATUM
27. FEB. 1991